

Satzung der Ortsgemeinde Neuhütten

über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof Neuhütten vom 12. DEZ. 2014

Der Ortsgemeinderat Neuhütten hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

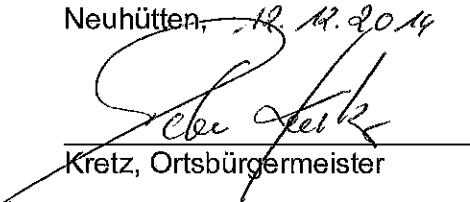
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

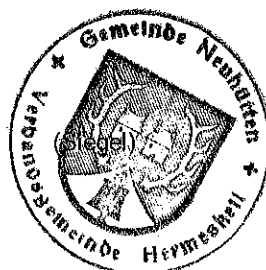
1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.03.2013 außer Kraft.

Neuhütten, 12.12.2014


Kretz, Ortsbürgermeister



Anlage

zur Satzung der Ortsgemeinde Neuhütten über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof Neuhütten vom 2. DEZ. 2014

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) zum vollendeten 5. Lebensjahr 200 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 400 Euro
 - c) Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 200 Euro

II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 300 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 150 Euro

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche 50 Euro
 - b) einer Urne 50 Euro

V. Abräumen und Einebnung von Grabstellen

1. Für das Abräumen und Einebnen von Grabstellen werden Gebühren in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung gestellt (Dienstleistung).
 2. Als Kostenersatz für vorzeitige Einebnungen von Reihengrabstätten wird
 - a) eine Gebührenpauschale pro angefangenes Jahr der Restnutzungszeit in Höhe von je 40 Euro
 - b) ein einmaliger Kostenersatz in Höhe von 50 Euro
- erhoben.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.